



FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES CONSEILS
EN PROPRIÉTÉ INTELLECTUELLE

INTERNATIONAL FEDERATION OF
INTELLECTUAL PROPERTY ATTORNEYS

INTERNATIONALE FÖDERATION
VON PATENTANWÄLTEN

Resolution des Exekutivkomitees in Goodwood Park/England, vom 2. bis 7. September 2001

“ Allgemeine Prinzipien der PCT Reform ”

FICPI, die Internationale Föderation von Patentanwälten, die die freiberuflich tätige Patentanwaltschaft weltweit umfassend repräsentiert, hat auf ihrer Exekutivkomitee-Sitzung vom 2. bis 7. September 2001 in Goodwood Park/England, folgende Resolution verabschiedet:

begrüßt den Vorteil für Patentanmelder, in der Lage zu sein, eine internationale Recherche und wahlweise einen internationalen vorläufigen Prüfungsbericht in einem frühen Stadium eines Patentanmeldeverfahrens nach dem Patentrechtsabkommen von 1970 (in der geänderten Fassung) (PCT) erhalten zu können, bevor Übersetzungen der Anmeldungen in irgendeinem der PCT-Vertragsstaaten eingereicht werden müssen, während die Möglichkeit, Patente in allen Vertragsstaaten erteilt zu erhalten, bestehen bleibt,

begrüßt ebenfalls die Vereinfachung für Anmelder, weitgehend vereinheitlichte Fristen nach den Artikeln 22(1) und 39(1)(a) PCT, die nach nationalem Recht der Vertragsstaaten bestimmt sind, zu haben,

nimmt Bezug auf erhebliche Arbeitsbelastungsprobleme, denen sich bestimmte mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörden ("IPEAs")¹, einschließlich des Europäischen Patentamts, aufgrund des Erfolgs des PCT-Verfahrens, das Anmelder zu einer ständig wachsenden Anzahl internationaler Patentanmeldungen veranlasst, gegenüber sehen,

nimmt zur Kenntnis die einseitige Entscheidung des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation (EPO) vom 28. Juni 2001 zur Verlängerung der Frist² des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) nach Artikel 22(1) PCT auf 31 Monate, und

stellt fest, dass einige andere, aber nicht alle Vertragsstaaten vorschlagen, gleiche Änderungen ihrer nationalen Gesetze vorzunehmen,

stellt fest, dass nach Art. 3(4) des EPO-Abkommens mit dem Europäischen Patentamt die Möglichkeit besteht, nationale Behörden jedes Mitgliedstaats des EPÜ mit der internationalen Recherche oder der internationalen vorläufigen Prüfung zu beauftragen,

¹ PCT/A/30/4, 20. Juli 2001, Abs. 3

² Regel 107(1) EPC



FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES CONSEILS
EN PROPRIÉTÉ INTELLECTUELLE

INTERNATIONAL FEDERATION OF
INTELLECTUAL PROPERTY ATTORNEYS

INTERNATIONALE FÖDERATION
VON PATENTANWÄLTEN

beobachtet eine gewisse Verdopplung des Aufwandes für die Recherche und die Prüfung internationaler Patentanmeldungen zwischen den mit der internationalen Recherche beauftragten Behörden (ISAs) und den IPEAs und den nationalen Behörden der Vertragsstaaten,

bemerkt, dass das ausgewogene Gleichgewicht innerhalb des bestehenden PCT-Systems zwischen den Interessen der Patentanmelder, Dritter und der Öffentlichkeit beibehalten werden muss, und

fasst folgende Resolution:

- A| dass die bestehenden hohen Standards der internationalen Recherche und der vorläufigen Prüfung durch alle mit der internationalen Recherche und der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörden zumindest aufrechterhalten werden müssen,
- B| dass internationale Recherchenberichte weiterhin innerhalb der bestehenden Fristen erstellt werden müssen, und
- C| dass alle Änderungen der Fristen nach den Artikeln 22(1) und 39(1)(a) PCT unter allen Vertragsstaaten vereinheitlicht werden sollten, und

befürwortet:

- D| eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den ISAs, um einen weltweiten Recherchestandard zu entwickeln und eine gemeinsam genutzte Bibliothek der Recherchedokumentation aufzubauen, damit ein internationaler Recherchenbericht durch jede ISA ohne unnötige Verdopplung der Arbeit durch die nationalen Behörden aller Vertragsstaaten verwendet werden kann, und
- E| die Beauftragung weiterer ISAs und IPEAs zur Bewältigung der ständig zunehmenden Arbeitsbelastung und eine weitere Arbeitsteilung zwischen ISAs und IPEAs durch Untervergabe von Tätigkeiten in Bezug auf die internationale Recherche und vorläufige internationale Prüfung an nationale Behörden anderer Vertragsstaaten, in denen solche nationalen Behörden die Kapazität und Fähigkeit zur Bewältigung solcher Aufgaben haben.